

Stellungnahme

# Beschleunigungsgebiete bei Windenergie an Land und Solarenergie, RED III

Stellungnahme zum Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich  
Windenergie an Land und Solarenergie  
vom 02.04.2024

Berlin, 11.04.2024: Die Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land und für Solarenergie umzusetzen kann den Werkzeugkasten der Energiewende sinnvoll ergänzen. Für **Windenergie an Land sind Beschleunigungsgebiete sinnvoll**. Der Entwurf sollte in Details konkretisiert werden.

**Beschleunigungsgebiete bei Solarenergie bieten sowohl Chancen als auch erhebliche Risiken**. Die Einführung von Beschleunigungsgebieten darf nicht Projektentwicklung mit heutigen Verfahren beschädigen. Das **Risiko besteht durch den Entwurf** und muss durch Konkretisierungen gemindert werden.

**Es gibt kein Flächenproblem bei Solarparks, das durch „Solarenergiegebiete“ oder „Beschleunigungsgebiete für Solarenergie“ gelöst werden müsste**. Die Probleme liegen in anderen Bereichen (z.B. Netzanschlüsse, Verhältnisses von Solarparks zur Landwirtschaft).

Wir möchten mit unserer Stellungnahme **konstruktive Vorschläge** unterbreiten, wie eine tatsächliche Beschleunigung in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie erreicht werden kann, als Ergänzung zur Ausbaudynamik der Photovoltaik (15 Gigawatt im Jahr 2023, davon 4,7 GW Solarparks).

## Chancen und Risiken bei Beschleunigungsgebieten für Solarenergie und Windenergie an Land

Die erneuerbare Energien Richtlinie (EE-RL III) enthält Instrumente zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für u.a. Erneuerbare Energien Anlagen. Ein Schwerpunkt bildet das Konzept der „Beschleunigungsgebiete“. In Beschleunigungsgebieten sollen projektspezifische Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht modifiziert werden oder ganz entfallen. Insbesondere sollten die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) in planerisch ausgewiesenen Gebieten entfallen, bzw. durch ein „Screening“ ersetzt werden. Auch werden für diese Gebiete definierte Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

### Windenergie an Land

- **Für Windenergie an Land sind Beschleunigungsgebiete sinnvoll und sollten umgesetzt werden.** Der Referentenentwurf weist hier in die richtige Richtung und sollte konkretisiert werden.
- **Bereits ausgewiesene Flächen für Windenergie sollten als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III anerkannt werden** (Regelung ggf. über das Solarpaket umsetzen).

### Solarenergieanlagen

- Beschleunigungsgebiete bei Solarenergie bieten sowohl **Chancen als auch erhebliche Risiken.**
- **Es gibt kein Flächenproblem, das durch „Solarenergiegebiete“ oder „Beschleunigungsgebiete für Solarenergie“ gelöst werden müsste.** Die Probleme liegen in anderen Bereichen.
- Die Solarbranche braucht keine Solarenergie- oder Beschleunigungsgebiete, die im Endeffekt nicht zur Beschleunigung führen. **Es ist möglich, dass Deutschland bei der Umsetzung von Beschleunigungsgebieten die PV-Freiflächenanlagen nicht adressiert** (und sich auf Windenergie an Land konzentriert).
- Sollten „Solarenergiegebiete“ und „Beschleunigungsgebiete für Solarenergie“ wie im Entwurf vorgesehen umgesetzt werden, müssen **PV-spezifische Änderungen** vorgenommen werden. Einfache „**Copy-Paste-Übernahmen**“ und **Verweise auf den nicht vergleichbaren Windbereich halten wir generell nicht für zielführend.** Solche Ansätze sind im Entwurf enthalten und diese **werden zu Problemen in der Genehmigungspraxis führen**, sowohl innerhalb von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten, als auch durch ihre **problematische indirekte Wirkung auf den Ausbau außerhalb von Solarenergiegebieten.**
- Ein **Vorteil des Entwurfs** ist, dass die Neuregelung zu „Solarenergiegebieten“ die **Planungshoheit der Gemeinden grundsätzlich unangetastet lässt.** Diese hat sich zum tragenden Erfolgsmodell der Flächenbereitstellung für PV entwickelt und darf auf keinen Fall gefährdet werden.

- **Die Erleichterungen im Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten wären bei Solarparks gegeben, sind aber überschaubar. Sie nützen in den Kommunen, die schneller sein möchten.**
- **Wichtig ist, dass die Einführung von Beschleunigungsgebieten nicht die Projektentwicklung mit heutigen Verfahren beschädigt.** Dieses Risiko besteht leider durch den Entwurf, speziell wenn für Solarenergie keine eigenen Formulierungen vorgesehen werden und Regelungen zu eng an die Vorgaben der zur Windenergie angelehnt werden. **Solarenergie braucht eigene Formulierungen und eigene Gesetzbegründungen**, sowie eine eigene und mit der Praxis abgestimmte Diskussion von z.B. Minderungsmaßnahmen und deren Angemessenheit. **Photovoltaik erzeugt wesentlich geringere Eingriffe in den Naturhaushalt.**

In **Deutschland wurden im Jahr 2023 ganze 15 Gigawatt Photovoltaik<sup>1</sup>** installiert, gegenüber einem EEG-Zielwert von 9 Gigawatt. Der **Ausbau von Solarparks lag bei mindestens 4,7 Gigawatt<sup>2</sup>** – also auch über den EEG-Ziel für 2023. Die Ausbaudynamik ist positiv bei Solarparks. In den letzten Jahren entwickelte Projekte gehen nun in den Bau. Wir mahnen daher: **Mit gut gemeinten Regelungen zur Beschleunigung bei PV-Freiflächenanlagen sollte wohl bedacht umgegangen werden.** Damit in der Gesamtschau des Solarenergieausbaus eine tatsächliche Beschleunigung eintritt, sollte der **Entwurf im Bereich die Solarenergie deutlich konkretisiert werden.** Es ist wichtig, dass „Solarenergiegebiete“ bzw. „Beschleunigungsgebieten für Solarenergie“ nur ergänzend zu den eingespielten kommunalen Planungsprozessen vorgesehen werden. Nur im Zusammenspiel wird der Ausbau beschleunigt.

Wir möchten mit unserer Stellungnahme konstruktive Vorschläge unterbreiten, wie eine tatsächliche Beschleunigung in Beschleunigungsgebieten für Solarenergie erreicht werden kann.

---

<sup>1</sup> MastR: Gesamter Photovoltaik-Zubau im Jahr 2023: 14.954.370 kW, d.h. rund 15 Gigawatt (Abruf am 10.04.2023) / [LINK](#)

<sup>2</sup> MastR: Photovoltaik-Zubau auf Freifläche im Jahr 2023: 4.700.910 kW, d.h. rund 4,7 Gigawatt (Abruf am 10.04.2023) / [LINK](#)

## Inhaltsverzeichnis der detaillierten Stellungnahme

<b>Chancen und Risiken bei Beschleunigungsgebieten für Solarenergie und Windenergie an Land</b>	<b>2</b>
<b>Zu „Solarenergiegebieten“ und „Beschleunigungsgebieten für Solarenergie“ (erheblicher Konkretisierungsbedarf)</b>	<b>5</b>
Chancen von Beschleunigungsgebieten bei PV-Freiflächenanlagen	5
Risiken von Beschleunigungsgebieten bei PV-Freiflächenanlagen	6
Zu § 6 c Abs. 2 WindBG NEU (Prüfung auf Basis vorhandener Daten)	6
Zu Anlage 3 zu § 249 c Abs. 2 S. 2 BauGB NEU/ Anlage 3 zu § 29 Abs. 2 ROG NEU (Minderungsmaßnahmen)	7
Problem: Verfahrenskosten der FNP-Änderung für Solarenergiegebiete trägt die Kommune	7
§ 249b Abs. 2 Satz 3 BauGB NEU (Vereinbarkeit mit Belangen des Landschaftsschutzes)	8
PV-spezifische Formulierung zu Beschleunigungsgebieten (Minderungsmaßnahmen, Screening, ...)	8
§ 249 b Abs. 3 BauGB NEU (Vorbehaltsgebiete, kommunale Planungshoheit als Planungsbasis)	9
UVPG-Änderungen: Definition „Städtebauprojekte“, Streichung § 14b UVPG	9
<b>Zu „Beschleunigungsgebieten“ für Windenergie an Land</b>	<b>11</b>
Zu § 6b Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land	11
Zu §6b Abs. 1 WindBG NEU	11
Zu §6b Abs. 2 WindBG NEU	11
Zu §6b Abs. 4 WindBG NEU / 1	12
Zu §6b Abs. 4 WindBG NEU / 2	12
Zu §6b Abs. 5 WindBG NEU	12
Zu §6b Abs. 6 WindBG NEU	13
Zu §6b Abs. 8 WindBG NEU	13
Zu § 249a Abs. 1 BauGB NEU	13
Zu § 249a Abs. 3 BauGB NEU	13
Zu § 28 Absatz 3 ROG NEU	14
Änderung des BlmschG Art. 2	14
BlmschG §10a (4)	14
<b>Zu Anlage 3: Minderungsmaßnahmen</b>	<b>14</b>
Abschnitt 1: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergie an Land	14
Abschnitt 2: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen	15

## Zu „Solarenergiegebieten“ und „Beschleunigungsgebieten für Solarenergie“ (erheblicher Konkretisierungsbedarf)

Für PV-Freiflächenanlagen sollte durch den Entwurf zusätzlich zu den klassischen Bauleitplanungsverfahren möglich werden, dass „**Solarenergiegebiete**“ auf **Flächennutzungsplanebene** ausgewiesen werden können, die dann zu „**Beschleunigungsgebieten für Solarenergie**“ erklärt werden können. In diesen Gebieten würden dann Verfahrensvereinfachungen und eine Privilegierung gelten. Der Ansatz der Beschleunigungsgebiete passt bei PV-Freiflächenanlagen zunächst nicht zum Grundprinzip der Planungshierarchie, die heute erfolgreich bei Solarparks angewendet wird. **Solarparks fallen zum weit überwiegenden Teil unter die kommunale Planungshoheit, was bisher gut funktioniert und Akzeptanz sichert.** Es gibt aktuell kein Flächenproblem bei Solarparks, das durch „Solarenergiegebiete“ oder „Beschleunigungsgebiete für Solarenergie“ gelöst werden müsste. Bei der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs entstehen Risiken, die zu **Attentismus aufgrund unklarer Regelungen** und ggf. zu einer (negativen) Ausstrahlungswirkung auf Solarpark-Planungen außerhalb von Solarenergie- oder Beschleunigungsgebieten führen können. Risiken überwiegen, wenn keine speziellen Formulierungen für Solarenergie gewählt werden. Allerdings bietet das Gesetzesvorhaben *potenziell großes Potential* für Vereinfachung und Beschleunigung von Planungen für PV-Freiflächenanlagen. Ein Vorteil des Entwurfs ist, dass die Neuregelung zu „Solarenergiegebieten“ die Planungshoheit der Gemeinden grundsätzlich unangetastet lässt. Diese hat sich zum tragenden Erfolgsmodell der Flächenbereitstellung für PV entwickelt und darf auf keinen Fall gefährdet werden.

### Chancen von Beschleunigungsgebieten bei PV-Freiflächenanlagen

Der Gesetzesentwurf ist **vor allem in mittelfristiger Perspektive positiv**, denn die Neuregelung

- beschleunigt (potenziell) Planungsverfahren in wichtigen Punkten,
- ermöglicht (potenziell) die Option der Gegensteuerung, wenn einzelne Regionen oder Kommunen PV-Planung generell herauszögern und
- bietet Nachsteuerungsmöglichkeiten (z.B. durch Flächenanteilsvorgaben), wenn sich die deutlich höheren Zubauziele des EEGs der kommenden Jahre auf Basis der kommunalen Planungshoheit bei Solarparks nicht mehr erreichen lassen sollten.

Kommunen die schneller sein möchten, werden definitiv gestärkt. Dass der Solarpark-Ausbau flächendeckend beschleunigt wird, ist jedoch nicht gesichert. Die mit der Ausweisung von „Solarenergiegebieten“ auf FNP-Ebene verbundenen Regelungen werden zu Problemen in der Genehmigungspraxis führen, sowohl innerhalb von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten, als auch durch ihre **schädliche indirekte Wirkung auf den Ausbau außerhalb von Solarenergiegebieten.**

### Risiken von Beschleunigungsgebieten bei PV-Freiflächenanlagen

Das Gesetzesvorhaben gibt auch **Anlass zur Sorge vor Fehlentwicklungen**, vor allem bei der im Gesetzesentwurf angesprochenen **Festlegung von Solar-Vorranggebieten**. Aus der Erfahrung mit Windenergie-Vorranggebieten ist das **Risiko jahrelanger Verzögerungen** bekannt – diese Verzögerungen müssen für die Photovoltaik unbedingt vermieden werden.

- Das **Standardverfahren (B-Plan mit paralleler F-Plan-Änderung) würde oft schneller sein**.
- Viele **Kommunen werden sich auf ihre „Solarenergiegebiete“ fokussieren**, weshalb sich dadurch **andere Planungen erheblich verlangsamen können**. Die **Ressource Kommunalverwaltung ist ohnehin schon ausgelastet** und sich parallel mit z.B. der kommunalen Wärmeplanung zu befassen hat.
- **Kosten für die F-Plan-Änderung (sowie für Gutachten) trägt die Kommune**. Gemeinden dürfen aber die aufgrund der Neuregelung anfallenden Kosten für die Festlegung eines projektübergreifenden „Solarenergiegebietes“ nicht in gleicher Weise auf Projektträger überwälzen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB).
- Durch die Tatsache, dass bei der Umsetzung von Solarenergiegebiete in einer Kommune gleich mehrere PV-Gebiete im F-Plan eingearbeitet werden können/sollen, könnte **ein kritischer Standort die anderen unkritischen Standorte verzögern**. (Problem ist lösbar, sektorale F-Plan-Änderungen)
- Nach teilweise lange dauernden kommunalen Festlegungsverfahren werden **viele Solarenergiegebiete** entstehen (die im Anschluss teilweise zu Beschleunigungsgebieten erklärt würden), die **in der Praxis nicht wirtschaftlich umsetzbar** sind (zu kleine Flächen, zu teure Netzanschlüsse, etc.).
- Zu Solarenergiegebieten sind die **Vorgaben noch teilweise unbekannt** (keine Bewertung möglich), oder es werden **Vorgaben ohne Grundlage aus dem Windbereich** übernommen.
- Es bestehen **Risiken einer (faktischen) Verhinderungsplanung** oder eine faktische Ausschlusswirkung (ähnlich wie bei schon bestehenden baurechtlichen Privilegierungen). Dies wird den Ausbau von Standardprojekten verlangsamen.

Bei all den Risiken kann die Neuregelung die Entwicklung von Bebauungsplänen deutlich vereinfachen und beschleunigen: **Bisher wird der Erlass der für PV-Freiflächenanlagen nötigen Bebauungspläne vor allem durch die erforderliche Artenschutz-Kartierung stark verzögert**. Dieser Verfahrensteil beansprucht oft bis zu einem ganzen Jahr. Die Neuregelung ersetzt die Kartierung in den neuen Beschleunigungsgebieten durch eine **Prüfung auf Basis schon vorhandener Daten**. Bereits auf dieser Basis können die für das Solarenergiegebiet festgesetzten Standardmaßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen festgelegt werden – eine deutliche Verfahrensbeschleunigung. Soweit Artenschutzmaßnahmen nicht möglich sind oder mangels Daten nicht festgelegt werden können, sind stattdessen Ausgleichszahlungen vorgesehen (§ 6 c Abs. 2-6 WindBG NEU). Diese Regelungen ermöglichen erhebliche Vereinfachungen. Für die sachgerechte Umsetzung müssen aber wesentliche Einzelheiten praxisgerecht festgelegt werden:

#### Zu § 6 c Abs. 2 WindBG NEU (Prüfung auf Basis vorhandener Daten)

Der Entwurf legt **ohne nachvollziehbare Gründe schärfere Maßstäbe als die europarechtliche Regelung** an, indem vorhandene Daten nur dann akzeptiert werden sollen, wenn diese nicht älter als fünf Jahre sind. Diese

Eingrenzung sollte gestrichen oder zumindest verändert werden. Auch potenzielle durch **den Antragsteller erhobene Daten sind zu berücksichtigen**, ohne dass damit eine Verpflichtung zur Erhebung begründet würde.

### **Zu Anlage 3 zu § 249 c Abs. 2 S. 2 BauGB NEU/ Anlage 3 zu § 29 Abs. 2 ROG NEU (Minderungsmaßnahmen)**

Bisher enthält der Gesetzesentwurf nur Formulierungen für Windenergie. Für PV-Freiflächenanlagen fehlen diese. Die Expertise und Detailvorschläge der Branche sollten hier eingebunden werden. Werden die Minderungsmaßnahmen sachgerecht formuliert – z.B. unter **Berücksichtigung der bei Nutzung von Ackerflächen für PV stets gegebenen Verbesserung der biologischen Vielfalt** – können sie als Ansatz zu einer bundeseinheitlichen Handhabung wesentliche Verfahrensvereinfachungen herbeiführen. Es muss aber **vermieden werden, vereinfacht Gesichtspunkte aus der Planung von Windenergieanlagen auf die Photovoltaik zu übertragen**.

Inhaltlich sollte dabei betont werden:

- **Photovoltaik erzeugt wesentlich geringere Eingriffe in den Naturhaushalt.**
- PV-Freiflächenanlagen nutzen weit überwiegend Ackerflächen. Sie **erhöhen im Vergleich zur Ackernutzung generell stets die Biodiversität**. Dies könnte durch einen **praxistauglichen bundeseinheitlichen Mindeststandard** abgesichert werden.
- Die Auswirkungen auf geschützte Arten, z.B. Lebensräume und Brutstätten, durch den laufenden Betrieb von PV-Freiflächenanlagen sind generell sehr gering. **Maßnahmen sollten sich daher auf die Bauphase fokussieren.**
- Der **Verzicht auf Kartierungen** und andere Wirkungen der Neuregelung setzt voraus, dass Gemeinden zuvor Solarenergiegebiete festlegen und diese dann als Beschleunigungsgebiete ausweisen.
- Höhe der Artenschutz-Ausgleichszahlung: Der Entwurf sieht eine jährliche Zahlung von [25 € / MW] installierter Leistung vor. Die Höhe der Zahlung sollte mit den in der Branche entwickelten Leitlinien im Einklang stehen.

Es ist sehr **zu begrüßen, dass die zur Festsetzung der „Solarenergiegebiete“ vorgesehenen Verfahren keinen wesentlichen Zusatzaufwand gegenüber bisherigen Verfahren auslösen** (bisher üblich: Aufstellung von Bebauungsplänen mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren). Die **Nutzbarkeit für die Praxis steht und fällt mit dieser Begrenzung des Aufwands**, da sonst Überlastungen der Planungsträger und **schlimmstenfalls jahrelange Verzögerungen oder Blockaden** zu befürchten wären.

### **Problem: Verfahrenskosten der FNP-Änderung für Solarenergiegebiete trägt die Kommune**

Im Gesetzesentwurf wird ein zentraler Aspekt – die Verfahrenskosten – nicht sachgerecht angesprochen. Es ist zu befürchten, dass dieser Faktor die Nutzung der Regelung leerlaufen lässt: **Planungswillige Gemeinden sehen sich mit den Kosten belastet, die für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten in Flächennutzungsplänen anfallen**. Bisher kann der bauwillige Vorhabenträger alle Kosten der Gemeinde übernehmen, die sein Vorhaben durch die nötige Anpassung des Flächennutzungsplans verursacht. **Gemeinden dürfen aber**

die aufgrund der Neuregelung anfallenden Kosten für die Festlegung eines projektübergreifenden „Solarenergiegebietes“ nicht in gleicher Weise auf Projektträger überwälzen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB). Eine angemessene Regelung zu diesen Kosten sollte daher in der Neuregelung ergänzt werden.

### § 249b Abs. 2 Satz 3 BauGB NEU (Vereinbarkeit mit Belangen des Landschaftsschutzes)

Die Festlegung von „Solarenergiegebieten“ ermöglicht Vorklärungen, die für die Genehmigungspraxis ausgesprochen hilfreich sind, zum Beispiel die Vereinbarkeit von PV-Freiflächen-Vorhaben mit Belangen des Landschaftsschutzes (§ 249b Abs. 2 Satz 3 BauGB NEU). Dabei wäre es ratsam, die **Neuregelung an die Festlegungen zum überragenden öffentlichen Interesse an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) anzupassen**, um das behördliche Ermessen einzugrenzen. Gleichzeitig sollte dabei das Verfahren zeitlich gestrafft werden:

*„Sind aufgrund der Darstellung von Solarenergiegebieten in einem Flächennutzungsplan Handlungen zu erwarten, denen Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung eines Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, ~~entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde über eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.~~ **soll die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde vor der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans eine Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen zulassen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Über den Antrag ist nach Eingang des Antrags binnen einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.**“*

### PV-spezifische Formulierung zu Beschleunigungsgebieten (Minderungsmaßnahmen, Screening, ...)

Die weitergehende Festlegung von Solarenergiegebieten auch als „Beschleunigungsgebiete“ wird für Praxis nur nutzbar, wenn der Aufwand gering bleibt und die Verfahren einfach gehalten werden. Nach dem Entwurf ist dies nur teilweise gegeben. So erzeugt die Prüfung der Gebietsausschlüsse (z.B. gegenüber Natura 2000-Gebieten) wenig Aufwand. Anders sieht es bei der **Darstellung von Regeln für die Minderungsmaßnahmen** aus. Minderungsmaßnahmen sind zwar auf bestimmte gesetzliche Ziele beschränkt, dennoch ist zu befürchten, dass für die einzelne Planung erheblicher Aufwand entstehen wird. Umso wichtiger ist hier, die Erfahrungen der Branche zu den Details einzubeziehen, um **im Gesetzesentwurf angemessene allgemeine Vorgaben zu den für Solarenergie spezifischen Minderungsmaßnahmen auszuformulieren**. Es sollte überlegt werden, ob anstatt einer gemeinsamen Anlage für Minderungsmaßnahmen eine **„solaranlagenpezifische Anlage 4“** in einem ggf. Stakeholder-Prozess erarbeitet wird, um die sich ergebenden **solaranlagenpezifische Fragenstellungen aus kommunaler/planerischer, naturschutzfachlicher und energiewirtschaftlicher Perspektive angemessen zu adressieren**. Einfache „Copy-Paste-Übernahmen“ oder Verweise auf den nicht vergleichbaren Windbereich halten wir nicht für zielführend. Solche Ansätze werden zu Problemen in der Genehmigungspraxis führen, sowohl innerhalb von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten als auch durch ihre problematische indirekte Wirkung auf den Ausbau außerhalb von Solarenergiegebieten.

Innerhalb der Beschleunigungsgebiete werden die (in sonstigen Projekten nötigen) Umweltprüfungen durch das sogenannte **„Screening“** ersetzt. Bei dieser grundsätzlich hilfreichen Regelung wäre es sehr ratsam,

einzelne Formulierungen so anzupassen, dass ungewohnte Begrifflichkeiten vermieden werden. Ansonsten wären Unklarheiten in der behördlichen Anwendung, erhebliche Verzögerungen und schlimmstenfalls langfristig stockende Verfahren zu befürchten. Dies betrifft vor allem die zentrale Regelung (**§ 6c Abs. 2 S. 5 WindBG NEU; in weiteren inhaltsgleichen Regelungen entsprechend**), für die vorgeschlagen wird, **den Begriff „höchstwahrscheinlich“ durch den Begriff „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ zu ersetzen**. Es ist in Übrigen nicht zwingend nötig, in diesem Zusammenhang dieselbe Formulierung bei Windenergie an Land und Solarenergie zu wählen. Außerdem wäre zu präzisieren, welche nachträglichen Erkenntnisse für die Entscheidung herangezogen werden können:

*„Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen **höchstwahrscheinlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden, und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist. **Der Prüfungsumfang überschreitet dabei den Umfang einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht, Fehler im Rahmen der Planaufstellung sind unbeachtlich.**“*

### **§ 249 b Abs. 3 BauGB NEU (Vorbehaltsgebiete, kommunale Planungshoheit als Planungsbasis)**

Die Neuregelung erlaubt auch den Landesregierungen, Solarenergiegebiete unabhängig von der kommunalen Planung festzulegen (**§ 249 b Abs. 3 BauGB NEU**.) Diese Möglichkeit kann perspektivisch ausgesprochen sinnvoll werden, sollten die Zubauziele nicht mehr durch hinreichende Flächenbereitstellung der Kommunen erreicht werden, beinhaltet aber auch Risiken. Bisher fehlen hinreichende Möglichkeiten der Länder, bei Planungsverweigerung von Kommunen oder Regionen einzugreifen, was sich durch den Gesetzentwurf ändert. Auf der anderen Seite stehen begründete Ängste der Branche vor vergleichbaren Verfahrensverzögerungen wie bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft. Diese **Probleme können vermieden werden, wenn die kommunale Planungshoheit als komplementäre Planungsbasis erhalten und gestärkt wird**. Daher ist folgende Ergänzung der zentralen Vorschrift (§ 249b Abs. 3 BauGB NEU) anzuraten, wobei gleichzeitig die Anwendung auch in Vorbehaltsgebieten ermöglicht werden sollte:

*„Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in **Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten** für Solarenergie für die vorrangigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 der Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Satz 3 sowie Absatz 2 gelten. **Dabei muss die Planaufstellung durch kommunale Planungsträger uneingeschränkt zulässig bleiben.**“*

### **UVPG-Änderungen: Definition „Städtebauprojekte“, Streichung § 14b UVPG**

Die in der Neuregelung getroffene Klarstellung, dass PV-Freiflächenanlagen nicht dem Begriff der „städtebaulichen Vorhaben“ im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen, beseitigt seit langem bestehende Anwendungsunsicherheiten und ist daher sehr begrüßenswert. Die Neuregelung umfasst

außerdem wichtige begrüßenswerte Details zum Verfahrensrecht, z.B. die **Umstellung auf rein elektronisch geführte Genehmigungsverfahren ab Ende 2025** (§ 10a Abs. 5 BImSchG NEU). Diese Umstellung könnte gegenüber den bisher immer noch praktizierten umfangreichen papierbasierten Verfahren deutliche Verbesserungen bewirken – wegen der Bedeutung der Regelung sollte **nach Möglichkeit klargestellt werden, dass diese auch für Freiflächen-Photovoltaik Geltung** beansprucht.

Für eine Beschleunigung außerdem wichtig wäre eine **weitgehende Verfahrensbündelung bei der Immissionsschutzbehörde** (Erstreckung des § 13 BImSchG auch auf wasserrechtliche Erlaubnisse, die für die Errichtung der Anlage erforderlich sind, z. B. bei Pfahlgründungen bis ins Grundwasser, vgl. § 43 Abs. 2 WG BW) bzw. eine inhaltliche Entscheidung auch über Fachrecht (wie in § 10 Abs. 5 S. 2-4 BImSchG angedeutet aber noch zögerlich in der Praxis umgesetzt). Außerdem geht es im BImSchG NEU um die Fristen, welche Behörden einhalten müssen, nach Erhalt der Unterlagen. Wünschenswert wäre, wenn es ebenfalls **Fristen außerhalb von Beschleunigungsgebieten** gäbe.

---

#### **Hinweis Verweisfehler**

§6c Absatz (2) Satz 2 WindBG ist ein fehlerhafter Verweis enthalten. Es dürfte anstatt §28 ROG der §29 ROG (Solarenergie) gemeint sein.

## Zu „Beschleunigungsgebieten“ für Windenergie an Land

Im ersten Quartal 2024 wurden nur 8 Prozent des Jahresziels des Windkraftausbaus erreicht. Um die Ausbauziele des EEG für die Windenergie zu erreichen sind gesetzliche Änderungen für eine Ausbaubeschleunigung notwendig. Daher ist die **Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land sinnvoll**. Bereits bestehende Windvorranggebiete sollen auf Dauer zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden, womit die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt und die Genehmigungsverfahren gestrafft werden. Mit dem vorgelegten Referentenentwurf und der Umsetzung von Beschleunigungsgebieten bleiben dennoch einige Fragen offen, die sich durch eine weitere Konkretisierung des Gesetzes klären lassen könnten. Die Praxis zeigt auch, dass Unklarheiten bei Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vielfach zu Klagen geführt haben. Der Referentenentwurf weist hier in die richtige Richtung und sollte konkretisiert werden (wie z.B. bei den anzulegenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen, dass diese verfügbar sein müssen).

### Zu § 6b Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land

In Beschleunigungsgebieten soll es künftig zu einer Erleichterung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung kommen, welche wir begrüßen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wünschen wir uns folgende Klarstellungen:

#### Zu §6b Abs. 1 WindBG NEU

Aus unserer Sicht ist die **Einbeziehung von „Nebenanlagen“** (nach noch nicht vorhandenem §3 Nr 15a EEG) **sehr zu begrüßen**. Eine solche Umfassung hätte einen enormen Beschleunigungseffekt bzgl. aktuell zusätzlicher benötigter Genehmigungen (Zuwegung, Verkabelung, etc.). Dazu sollte auch der Anlagenbegriff in §1 der 4. BImSchV angepasst werden.

Allerdings eröffnet der Ausdruck *„sofern Maßnahmen nach Abs. 2,3 oder 4 angeordnet werden“* einen Auslegungsspielraum mit dem **Risiko, dass Behörden es für disponibel halten die Erleichterungen nach § 6b anzuwenden**.

#### Zu §6b Abs. 2 WindBG NEU

Durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung gewinnt das behördliche Überprüfungsverfahren im Vorfeld erheblich an Bedeutung. Allerdings mangelt es in Deutschland an einer einheitlichen Datenbank und Behörden sind mit veralteten und unzureichenden Daten konfrontiert. Da das Überprüfungsverfahren zunächst auf verfügbaren Daten basieren soll und diese in den meisten Fällen nicht vorliegen, **sollten Unternehmen künftig die Möglichkeit erhalten, die benötigten Daten selbst in Auftrag zu geben**. Dafür muss transparent gemacht werden, **welche Daten und welche Datenqualität die Behörden für ihre Entscheidungen benötigen und erwarten**. In dem Fall könnten Unternehmen diese Datenerhebung selbst beauftragen und in einer künftigen Umweltdatenbank ergänzen. Wir schlagen deswegen folgende Ergänzung vor: *„Auch potenzielle durch den Antragsteller erhobene Daten werden berücksichtigt, ohne dass damit eine Verpflichtung zur Erhebung begründet würde.“*

Eine solche **aggregierte digitale Umwelt- bzw. Artenschutzdatenbank wäre wünschenswert**, um den Prozess zu **beschleunigen, digitalisieren und transparent zu machen**. Um die potentiellen Minderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichszahlungen frühestmöglich in die Projektplanung einbeziehen zu können, ist es notwendig, die zuständigen Behörden zur Offenlegung der Daten zu verpflichten, auf deren Basis die strategische

Voruntersuchung vollzogen wurde. Derzeit ist im Nachhinein nicht immer nachvollziehbar auf welcher Grundlage Behörden zu ihren Entschlüssen kommen. Außerdem **sollte klargestellt werden, dass Behörden Daten nutzen müssen, falls welche zur Verfügung stehen** (derzeit ist dazu keine Verpflichtung in dem Gesetzesentwurf enthalten). Diese Eingrenzung sollte gestrichen werden. Es besteht eine Formulierungsschwäche zu *“Träger des Vorhabens”*. Dieser wird im BImSchG *“Antragsteller”* genannt, hier wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert.

#### Zu §6b Abs. 4 WindBG NEU / 1

Zu *“Die zuständige Behörde überprüft, ob das Vorhaben auch bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Nummer 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird...”* ist eine **Konkretisierung zwingend erforderlich**, zumindest in der untergesetzlichen Normsetzung, denn die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass **deutsche Behörden zu sehr durch die Eingriffsregelung geprägt** sind. Ihnen **wird der Umgang mit den sehr unterschiedlichen Erheblichkeitsschwellen Schwierigkeiten bereiten**. Hier gemeint sind erhebliche Wirkungen gemäß UVPG und das ist eine andere Dimension als bei der Eingriffsregelung.

#### Zu §6b Abs. 4 WindBG NEU / 2

Wenn das behördliche Überprüfungsverfahren ergibt, dass durch den Bau einer Windenergieanlage höchstwahrscheinlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, dann werden die Maßnahmen für einen Genehmigungsbescheid angeordnet. Der Begriff *„höchstwahrscheinlich“* ist jedoch vage und öffnet eine **große Lücke zwischen „höchstwahrscheinlich Auswirkungen“ und „höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen“**, welche die ausführenden Behörden mit ausfüllen werden. Sollten sie es im verwaltungsrechtlich geläufigen Sinne als *“Restrisiko”* auslegen, d.h. *„höchstwahrscheinlich keine Auswirkungen und ansonsten Auswirkungen“*, dann würde das zum Gegenteil dessen führen, was der Gesetzgeber intendiert hat. Um Rechtssicherheit für die Bauträger zu schaffen, **plädieren wir für eine Streichung des Wortes “höchstwahrscheinlich”**. Weiterhin sollte in diesem Absatz zur Klarstellung der Minderungsmaßnahmen aufgenommen werden, dass die anzuordnenden Minderungsmaßnahmen **“verfügbar und verhältnismäßig”** sein müssen. Wir möchten zusätzlich anmerken, dass eine **unterschiedliche Formulierung zwischen Windenergie und Solarenergie in diesem Zusammenhang sinnvoll** sein kann.

#### Zu §6b Abs. 5 WindBG NEU

Wenn das behördliche Überprüfungsverfahren ergibt, dass die Auswirkungen des Baus trotz des vom Bauträgers eingereichten Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche ökologische Auswirkungen haben wird, dann ordnet die Behörde Minderungsmaßnahmen an. Hier plädieren wir für eine **Konkretisierung der Minderungsmaßnahmen**: Es sollte sich um **“geeignete und verhältnismäßige” (Minderungs-)maßnahmen** handeln. Sollten diese nicht verfügbar sein, dann sollen Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen einer Minderungsmaßnahme (bspw. dem Abschalten der Windkraftanlage), welche nicht verhältnismäßig wäre und einer Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) schwierig. Auch die **Abwägung zwischen einer CEF-(Ausgleichs-) und einer FCS-(Kompensations-)maßnahme erzeugt Missverständnisse**. Wünschenswert wäre eine **konkrete Benennung der Maßnahmenarten**, um Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen.

Insgesamt ist hier eine Verschärfung der Bedingungen für das Überprüfungsverfahren notwendig. Basierend auf Art. 16a (5) der RED III, sollte deswegen ein Passus eingefügt werden, dass die Verwaltungsentscheidung auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angeben muss, dass höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Zu §6b Abs. 6 WindBG NEU

In dem Absatz geht es um die jährlichen Zahlungen, die zu leisten sind, falls keine Daten vorliegen. Als bne würden wir es zwar begrüßen, wenn Daten vorliegen würden und Antragsteller ebenfalls die Möglichkeit hätten welche erheben zu lassen, wenn das aber nicht der Fall ist, dann möchten wir für eine Auflösung des Logikproblems plädieren. **Für Antragsteller ist es nämlich unmöglich, die Investitionskosten aufzustellen** und den Behörden vorzulegen, da sie die jährlich zu leistenden Zahlungen erst mitgeteilt bekommen, nachdem sie die Baugenehmigung erhalten haben.

#### Zu §6b Abs. 8 WindBG NEU

In dem Absatz geht es darum, dass in den vorherigen Absätzen nicht durch Landesrecht abgewichen werden darf. Dies betrifft laut Entwurf nicht den Absatz 7 – was ein Nachteil ist, da dieser den Verweis auf §6 WindBG (Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten) enthält. Es sollte klargestellt werden, dass auch auf Landesebene § 6 WindBG vorrangig anzuwenden ist. Daher empfehlen wir, dass **zu den aufgezählten Absätzen 1 bis 6** sollte auch **Absatz 7 mit aufgenommen** wird.

#### Zu § 249a Abs. 1 BauGB NEU

Absatz 1 bezieht sich auf den Ausschluss von Windenergiegebieten, sobald in einem Gebiet ein bedeutendes Vorkommen einer oder mehrerer, durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten, festgestellt wird. Hier fordern wir eine **Konkretisierung**. Die Praxis zeigt: **die Sensitivitätsanalysen der einzelnen Bundesländer sind teilweise naturschutzfachlich ungeeignet**. Bspw. wurden an einem Standort Kulturfolger integriert, wodurch gerade vorbelastete Gebiete entfallen und naturnahe Gebiete schlechter bewertet werden. Das ist naturschutzfachlich kontraproduktiv und wird zu Klageverfahren führen, weil Klageberechtigte die Analysen angreifen werden. Zudem ist **unklar, ob nur kollisionsgefährdeten Arten gemeint sind**. Eine Lesart nach könnten auch andere Arten betroffen sein, wie beispielsweise die Kreuzkröte. Eine weite Auslegung würde zu einer Vielzahl von Anwendungsfällen führen.

#### Zu § 249a Abs. 3 BauGB NEU

Hier geht es um Planungssicherheit, denn **Verfahrensfehler dürfen nicht die Rechtssicherheit des Windenergiegebietes einschränken**. Analog dazu sollte geregelt werden, dass Verletzungen von Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen ebenfalls keine Auswirkungen auf die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes haben.

### Zu § 28 Absatz 3 ROG NEU

Wir begrüßen die Klarstellung, dass etwaige Fehler bei der **Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Vorranggebietes für Windenergie** oder des Raumordnungsplanes im Übrigen führen. Vorranggebiete sind somit eine Rückfalloption und **vermeidet Verhinderungsplanung** von Behörden.

### Änderung des BlmschG Art. 2

Aus unserer Sicht besteht **Unklarheit über den Rechtsstatus der auf Beschleunigungsgebieten errichteten Anlagen hinsichtlich privatrechtlicher Abwehransprüche**. Wir bitten um Klarstellung, ob § 14 BlmschG (Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen nach erteilter Genehmigung auch für Anlagen auf Beschleunigungsgebieten gilt, oder § 19 (2) (Vereinfachtes Verfahren) in dem ein Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche nicht anwendbar ist.

### BlmschG §10a (4)

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den **Zeitpunkt des Antragseingangs und der Vollständigkeit beim Nachreichen von Unterlagen näher zu regeln** sowie zugleich eine Vollständigkeitsfiktion bei Ausbleiben der Erklärung zu regeln. Der Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen sollte nicht Das Datum der Eingangsbestätigung der Behörde sein, sondern der Zugang der Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

## Zu Anlage 3: Minderungsmaßnahmen

### Abschnitt 1: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergie an Land

Die Anlage 3 beschreibt die Regeln für die Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. In diesem Abschnitt zu den Minderungsmaßnahmen ist wichtig, den Ausdruck *“mögliche negative Auswirkungen”* enger zu definieren, denn *“möglich”* ist alles, was nicht ausgeschlossen werden kann. Es sollte beispielsweise unterschieden werden, ob es sich um kurzzeitige, negative Auswirkung handelt, die durch die Errichtung einer Windenergieanlage entsteht oder einer langfristigen Auswirkung durch deren Betrieb. Wir schlagen deswegen folgende Konkretisierung vor:

*“Bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land und der dazugehörigen Nebenanlagen in Beschleunigungsgebieten sind wirksame Minderungsmaßnahmen anzuordnen, **die der Vermeidung oder erheblichen Verringerung hinreichend wahrscheinlicher nachteiliger** Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, [...]”*

### Zu Allgemeinen Maßnahmen (Konkretisierung und Ergänzungen)

Zu den allgemeinen Regeln für Minderungsmaßnahmen sollte ergänzt bzw. konkretisiert werden **durch wen und wann die betroffenen Arten und Lebensräume zu identifizieren** sind. Weiterhin scheint es nicht sinnvoll Minderungsmaßnahmen pauschal für das jeweilige Beschleunigungsgebiet zu definieren, sondern es sollte die **Bildung von flächenmäßigen Untereinheiten zugelassen** werden, in denen Minderungsmaßnahmen tatsächlich relevant sind. Um Planungssicherheit zu schaffen, sollte der **neu zu erstellende Maßnahmenkatalog abschließend sein** und **weitergehende Maßnahmen sollten nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des**

**Vorhabenträgers** möglich sein. Wir begrüßen ausdrücklich die **Erstellung eines Bundesleitfadens**, möchten aber betonen, dass zwingend Experten aus der Branche mit praktischer Erfahrung eingebunden werden müssen. Außerdem stellt sich die Frage, bis wann der Leitfaden erstellt werden muss.

### Zu den Regeln für die Anordnung von Minderungsmaßnahmen für den Arten- und Habitatschutz

Die anzuordnenden Maßnahmen für die Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten sollten **neben „geeignet und wirksam“ auch „verhältnismäßig“** sein. Ein **Einfallstor für Verhinderungsplanungen** könnte die Formulierung *“Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Planungsträger geeignete Regeln aufzustellen, um einen möglichst naturverträglichen Ausbau sicherzustellen. Hierbei soll er auch Regeln zur technischen Ausgestaltung in Betracht ziehen (z.B. Höhe der Rotorunterkante).”* ergeben, **wenn Anforderungen gestellt werden, die faktisch nicht erfüllt werden können, weil die technischen Spezifikationen entweder nicht angeboten oder nicht technisch zugelassen sind**. Deswegen sollte es hier statt *“möglichst naturverträglichen Ausbau”* wie folgt lauten *„möglichst naturverträgliche Flächenauswahl“*. In der Regel zum Schutz der Fledermäuse sehen wie eine unzulässige Doppelbelastung, die artenschutzrechtlich nicht begründbar ist. Die pauschale Abschaltung von Windkraftanlagen resultiert aus einer worst-case Betrachtung. **Man kann nicht zugleich verpflichtende pauschale Abschaltung vorgeben und verpflichtendes Gondelmonitoring**. Dies schließt sich rechtlich aus. Wenn die Erfassung verpflichtend sein soll, dann muss die vorherige worst-case Bewertung und somit die Abschaltung entfallen. Sonst ist es eine unzulässige Doppelbelastung, die artenschutzrechtlich nicht begründbar ist. Die der Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräumen ist **fraglich, wie Lebensraumtypen beeinträchtigt werden können, obwohl die Beplanung der NATURA 2000 Gebiete bereits ausgeschlossen ist**. Dass die **Konkretisierung des Maßnahmenkataloges** für die Ableitung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen **untergesetzlich** geregelt werden soll, **lehnen wir ab**. Aus Kompetenzgründen im Naturschutzrecht ist eine gesetzliche Regelung sinnvoller.

### Abschnitt 2: Regeln für Minderungsmaßnahmen für Solarenergieanlagen

Aufgrund der Fehlenden Angaben ist eine Bewertung nicht möglich. **Wir empfehlen PV-spezifische Formulierung der Minderungsmaßnahmen**. Minderungsmaßnahmen sind zwar auf bestimmte gesetzliche Ziele beschränkt, dennoch ist zu befürchten, dass für die einzelne Planung erheblicher Aufwand entstehen wird. Umso wichtiger ist hier, die Erfahrungen der Branche zu den Details einzubeziehen, um im Gesetzesentwurf angemessene **allgemeine Vorgaben zu den für Solarenergie spezifischen Minderungsmaßnahmen** auszuformulieren. Es sollte überlegt werden, ob anstatt einer gemeinsamen Anlage für Minderungsmaßnahmen eine **„solaranlagen-spezifische Anlage 4“** in einem ggf. **Stakeholderprozess** erarbeitet wird, um die sich ergebenden solaranlagen-spezifische **Fragenstellungen aus kommunaler/planerischer, naturschutzfachlicher und energiewirtschaftlicher Perspektive angemessen zu adressieren**. Einfache „Copy-Paste-Übernahmen“ oder Verweise auf den nicht vergleichbaren Windbereich halten wir nicht für zielführend. Solche Ansätze werden zu Problemen in der Genehmigungspraxis führen, sowohl innerhalb von Solarenergiegebieten und Beschleunigungsgebieten als auch durch ihre problematische indirekte Wirkung auf den Ausbau außerhalb von Solarenergiegebieten.



## Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.